

# Statuten des Jugendparlaments Kanton Schwyz

## I. Grundlagen

### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendparlament Kanton Schwyz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6431 Schwyz.

### Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein fördert die politische Partizipation Jugendlicher, deren politische Bildung und deren Interesse am politischen Prozess wie auch dem gesellschaftlichen Geschehen. Der Verein setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen aus dem Kanton Schwyz ein.

Dazu setzt der Verein folgende Mittel ein:

- a. Der Verein führt mindestens jährlich eine Jugendsession durch.
- b. Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitsprache und politische Teilnahme der Jugendlichen. Die Anliegen der Jugendlichen sollen in der (kantonalen) Politik Gehör finden.
- c. Er unterstützt und realisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte.
- d. Er nimmt Stellung zu politischen Fragen, die relevant für die Jugend sind, und steht auch als Ansprechperson für den Kanton, die Bezirke und Gemeinden und generell die Behörden und der Öffentlichkeit in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung.
- e. Er setzt sich für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein.

Der Verein funktioniert parteipolitisch unabhängig.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3: Mitglieder**

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen als natürliche Personen, deren Wohn-, Schul-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsort im Kanton Schwyz liegt ab der Vollendung des 11. Altersjahres und die ein Interesse am Vereinszweck haben.

### **Art. 4: Ehrenmitglieder**

Die Hauptversammlung kann ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklären. Ehrenmitglieder haben keine speziellen Pflichten und Rechte.

### **Art. 5: Beitritt**

Das Beitritts gesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form zuhanden des Vorstands abzugeben. Es kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

### **Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a. Austritt: durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand.
- b. Ausschluss: durch begründeten Ausschluss bei wichtigen Gründen oder längerer Inaktivität durch die Vollversammlung.
- c. Tod

### **III. Organe**

#### **Art. 7: Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Vollversammlung (Vereinsversammlung)
- b. Vorstand
- c. Der Vorstand kann zur Umsetzung von Zielen und Zwecken im Sinne von Art. 2 Arbeitsgruppen einsetzen, unter anderem zur Umsetzung der durch die Jugendsession beschlossenen Projekte.

#### **Art. 8: Vollversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung.

Die Vollversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

Die Vollversammlung hat unter anderem folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- d. Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums, falls dieses Organ durch den Vorstand eingesetzt wird (vgl. Art. 9)
- e. Festsetzung des Budgets für die kommende Periode
- f. Änderung der Statuten
- g. Behandlung von Anträgen
- h. Vornahme von Ersatzwahlen in den Vorstand
- i. Weitere durch die Vollversammlung zu definierende Aufgaben

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Vollversammlung ist öffentlich.

1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vollversammlung verlangen.

Die Einladung zur Vollversammlung hat schriftlich (per Post oder E-Mail) mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 7 Tage vor dem Datum der Vollversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die Vollversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

Die generelle Beschlussfassung und Wahlen folgen mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Statutenänderungen bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 9: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressorts Finanzen und Medienarbeit müssen in jedem Fall besetzt werden, über das Einsetzen weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann namentlich bei Bedarf ein Präsidium (Einzelperson oder Co-Präsidium) einsetzen.

Es wird, sofern möglich und notwendig, eine politische Ausgewogenheit der Vorstandsmitglieder angestrebt. Insbesondere das Co-Präsidium sollte parteipolitisch ausgewogen besetzt werden. Eine Einzelperson in der Funktion als Präsident oder Präsidentin oder Präsident sollte parteipolitisch unabhängig sein oder zumindest fähig sein, in seiner oder ihrer Organstellung parteipolitisch unabhängig agieren zu können.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Unter anderem organisiert er die Jugendsession und übernimmt die Oberaufsicht über die Umsetzung der geplanten Projekte.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

Der Vorstand trifft sich regelmässig nach eigenem Ermessen zu einer Vorstandssitzung (VS).

Die VS wird vom Präsidium einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidiums.

## **Art. 10: Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

## **Art. 11: Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst, ist aber dem Vorstand und der Vollversammlung zur Information verpflichtet.

## **IV. Jugendsession**

### **Art. 13 Jugendsession**

Die Jugendsession findet mindestens jährlich statt und ist öffentlich.

Organ der politischen Meinungsbildung ist die Jugendsession.

Zweck der Session ist das Zusammenbringen möglicher zukünftiger Projekte des Vereins.

Der Vorstand verpflichtet sich unverbindlich, die Ideen und Projektvorschläge als Ergebnisse der Session weiterzuverfolgen und nimmt an der nächsten Jugendsession zu den umgesetzten oder verworfenen Projekten Stellung.

Die Jugendsession ist auch ein Anlass, sich mit aktuellen politischen Themen, Wahlen und Abstimmungen auseinanderzusetzen und Ziel und Zweck des Vereins (Art. 2) umzusetzen.

## **V. Finanzen und Verschiedenes**

### **Art. 14: Mittel**

Der Verein finanziert sich in erster Linie über Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins geht das allfällige Vermögen an einen Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendparlamentes.

### **Art. 15: Verschiedenes**

Das Jugendparlament Kanton Schwyz ist Mitglied des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente.

Das Vereinsjahr des Jugendparlamentes Kanton Schwyz beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Jugendparlamentes vom 14. September 2014 in Schwyz beraten und angenommen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.